



Was jedes Vereinsmitglied des SCBL wissen sollte:

Vereinsgelände

- Vereinsmitglieder können das Gelände (Clubheim und Steganlage) jederzeit benutzen, Gäste von Mitgliedern nur in Begleitung des Mitgliedes oder nach Mitteilung an den Vorstand.
- Das Parken auf der Forststraße ist nicht zulässig. Es ist der zugewiesene Parkraum zu nutzen.
- Das Vereinsheim kann nach vorheriger Anmeldung beim 1. Vorsitzenden gegen einen Kostenbeitrag (siehe Beitragsordnung) für private Feiern gemietet werden. Das Clubheim ist nach der Feier gründlich zu reinigen, anfallende Abfälle sind mitzunehmen.
- Mitglieder können auf dem Vereinsgelände einen Wohnwagenstellplatz mieten. Müll oder Einrichtungsgegenstände aus den Wohnwagen gehören nicht in den Müllbehälter des SCBL.
- Es dürfen keine Zelte aufgestellt werden.

Steganlage

- Vereinsmitglieder mit Stegliegeplatz haben ein Liegeplatzanrecht am Steg.
- Zum Schutz der Steganlage ist beim Baden das Springen von den Stegen untersagt.
- Vereinsmitglieder können die Steganlage jederzeit benutzen, Gäste von Mitgliedern nur in Begleitung des Mitgliedes oder nach Mitteilung an den Vorstand.

Aufsichtsboot

- Das Aufsichtsboot ist Eigentum der Harz-Wasser-Werke (HWW). Es darf nur von den Mitgliedern gefahren werden, die den HWW gemeldet sind. Nur bei Notfällen darf das Boot auch von anderen Personen mit der entsprechenden Fahrerlaubnis gefahren werden. Eine Flaute ist kein Notfall !
- Jede Nutzung muss in das Fahrtenbuch eingetragen werden.

Boote

- Es besteht keine Bootsklassenvorschrift, jedoch eine Größenbegrenzung: Rumpflänge maximal 7 m (Anbauten werden nicht gerechnet), Breite maximal 2,45 m, Gewicht maximal 1.300 kg.
- Laut Nutzungsvertrag mit den Harz-Wasser-Werken dürfen keine Motoren (auch keine Elektromotoren) benutzt werden.
- Es dürfen keine Toilettenanlagen mitgeführt oder benutzt werden.
- Als Fender dürfen keine Autoreifen verwendet werden.
- Anti-Fouling-Anstriche sind nicht zulässig.

Die Einhaltung dieser Vorschriften werden vom Stegmeister überprüft. Bei Nichtbefolgung kann ein Stegverweis ausgesprochen werden.

Stegdienst

- Alle Stegliegeplatzinhaber müssen am Stegdienst sowie am Stegaufbau und Stegabbau teilnehmen. Im Verhinderungsfall ist eine Ersatzkraft zu stellen oder eine Ersatzzahlung zu leisten.

Arbeitseinsätze

- Alle Mitglieder müssen an erforderlichen Arbeitseinsätzen teilnehmen (Einzelheiten siehe Beitragsordnung). Im Verhinderungsfall ist eine Ersatzkraft zu stellen oder eine Ersatzzahlung zu leisten.